

Sitzung vom 30. Juni 2010

**960. Anfrage (Konsequenzen aus dem Tötungsdelikt
in der Strafanstalt Pöschwies 2008)**

Kantonsrätin Rosmarie Frehsner, Dietikon, und Kantonsrat Christoph Holenstein, Zürich, haben am 19. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der Gerichtsverhandlung vom 7. April 2010 am Obergericht Zürich wurden erstmals die Umstände öffentlich bekannt, wie das Opfer dieses Tötungsdelikts umgebracht wurde.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kam der Täter in der Strafanstalt Pöschwies in den Besitz dieses Medikamenten-Cocktails, mit dem er das Opfer zuerst betäubte, um es anschliessend sexuell missbrauchen und erwürgen zu können?
2. Waren die fraglichen Hypnotika bzw. Tabletten Bestandteil der Medikation des Täters?
3. Wie werden solche Medikamente den Insassen verabreicht? Müssen sie diese unter Beobachtung schlucken?
4. Wie wird der erneut verurteilte Täter zur Zeit und künftig untergebracht? Kann er weiterhin am Gruppenvollzug teilnehmen?
5. Welche Konsequenzen wurden aus diesem Tötungsdelikt gezogen?
 - a) durch die Gefängnisleitung der Strafanstalt Pöschwies?
 - b) durch das Amt für Justizvollzug?
 - c) durch die Justizdirektion?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Frehsner, Dietikon, und Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Täter hortete offenbar seine Nachtmedikamente. Diese musste er als einzige Medikamente nicht unter Aufsicht einnehmen. Er bewahrte die Medikamente, aufgelöst in Sirup, in einer PET-Flasche auf. Für die Aufseher war optisch nicht zu erkennen, dass es sich bei diesem Getränk um aufgelöste Medikamente handelte.

Zu Frage 2:

Die Lösung enthielt Benzodiazepine, also Arzneimittel mit angstlösender, krampflösender, beruhigender und schlaffördernder Wirkung. Diese waren Bestandteil der Medikation des Täters. Die chemisch-toxische Untersuchung des Verstorbenen hat zudem ergeben, dass kein Alkohol oder andere illegale Drogen darin enthalten waren.

Zu Frage 3:

Medikamente werden grundsätzlich unter Aufsicht des medizinischen Personals verabreicht. In einzelnen, medizinisch entsprechend indizierten Fällen wurden bisher Nachtmedikamente zur selbstständigen Einnahme mitgegeben. Diese Praxis wurde überprüft und eingeschränkt: Heute werden die Nachtmedikamente nicht mehr dem Insassen mitgegeben, damit er sie vor dem Schlafengehen in eigener Verantwortung einnehmen kann, sondern sämtliche Medikamente (Morgen, Mittag, Abend, Nacht) werden unter visueller Kontrolle des Betreuungspersonals eingenommen.

Zu Frage 4:

Der verurteilte Täter befindet sich nicht mehr in der Strafanstalt Pöschwies und ausserhalb des Kantons Zürich. Für die anstaltsinterne Platzierung und die Vollzugsmodalitäten innerhalb der Vollzugseinrichtung ist die betreffende Anstaltsleitung zuständig. Wie während der Verhandlung vor Obergericht zu vernehmen war, befindet sich der Täter offenbar in Einzelhaft.

Zu Frage 5:

a) Bisher war es Standard, dass die Aufseherschaft in der Strafanstalt Pöschwies über keine genaueren Aktenkenntnisse der Inhaftierten verfügte. Dies ist im Allgemeinen auch nicht notwendig. Bei ausgewählten Gefangenen im Spezial- oder Behandlungsvollzug sollten die Aufseher indessen über eine gewisse Aktenkenntnis (Delikte, Sanktion, Vollzugsplanung, Gefährlichkeit usw.) verfügen. Aus diesem Grunde wurde seitens der Anstaltsleitung bestimmt, dass die Akten den für die Inhaftierten zuständigen Aufsehern zugänglich sein sollen. Aus Gründen des Datenschutzes ist diese Einsichtnahme klar und überprüfbar geregelt.

Ferner findet einmal pro Woche ein 90-minütiger Arzt-Rapport unter Einbezug der in der psychiatrischen Grundversorgung tätigen Mitarbeitenden im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) statt. In diesem Rapport werden alle problematischen Fälle der letzten Woche besprochen und massgebliche Gesichtspunkte in der Klientendokumentation festgehalten.

Bei potenziell gefährlichen Situationen, die in einer Strafanstalt naturgemäss nicht selten vorkommen, wird seither noch schneller mit Versetzungen reagiert: Bei Vorfällen, die früher noch ohne Versetzung

behandelt worden wären, findet heute zusätzlich zur konsequenten Disziplinierung vermehrt auch eine Versetzung des betreffenden Insassen in eine andere, allenfalls noch besser gesicherte Abteilung der Strafanstalt Pöschwies oder eine Verlegung in eine andere Strafanstalt statt.

Hinsichtlich der strengeren Regelungen betreffend die Medikamentenabgabe wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

b) Die für die Grundversorgung der Strafanstalt Pöschwies zuständigen Psychiater des PPD stellen sicher, dass besondere Vorkommnisse lückenlos dokumentiert sind. Dadurch ist eine fortlaufende und gezielte Behandlung der Gefangenen in der Strafanstalt Pöschwies gewährleistet.

Umgehend verbessert wurde auch die Dokumentation von ärztlichen Verordnungen, die über eine Medikamenten- oder Laborverordnung hinausgehen. Die in der Strafanstalt Pöschwies tätigen Psychiater sind angewiesen, Empfehlungen, die das Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial eines Patienten verringern sollen, nicht mehr wie bis anhin nur mündlich weiterzugeben, sondern auch schriftlich festzuhalten und in einer Patientenakte abzulegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass besondere Empfehlungen der PPD-Ärzeschaft an das Betreuungspersonal der Strafanstalt Pöschwies besonders beachtet werden.

Nicht eine direkte Folge des Tötungsdeliktes ist die Eröffnung der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung für stationären Massnahmenvollzug (FPA). Sie war schon früher im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Art. 59 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) neu vorgesehenen stationären Massnahmenvollzugs geplant. Die neue Abteilung ist eine weitere Möglichkeit, besonders schwierige Fälle noch konsequenter und differenzierter zu behandeln. Die FPA wurde im September 2009 als Abteilung für stationären Massnahmenvollzug eröffnet. Im Rahmen der dort angebotenen milieuthérapeutischen Behandlung kann eine Aufsichts-, Behandlungs- und Interventionsdichte erreicht werden, die das Risiko für schwere Übergriffe verringert.

c) Sämtliche in lit. a und b erwähnten Massnahmen sind in Absprache und in Übereinstimmung mit der Direktion der Justiz und des Innern geplant und umgesetzt worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi